

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 42 (1980)

**Heft:** 9

**Artikel:** Was bringt das neue Sprengstoffgesetz?

**Autor:** Müri, P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1081698>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Was bringt das neue Sprengstoffgesetz ?

Auf den 1. Juni 1980 ist vom Bundesrat das «Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe» (Sprengstoffgesetz) mit der dazugehörenden Vollziehungsverordnung in Kraft gesetzt worden. Wieder ein neues Gesetz, wieder ein Stück weniger Freiheit, so wird sich der eine oder andere sagen. Vergleicht man dieses Gesetz jedoch mit dem Giftgesetz, denkt man an Sprengstoff-Anschläge und -Unfälle, so erscheint das neue Gesetz nicht mehr ganz so unnötig.

Bisher wurden dem Erwerb oder auch der illegalen Beschaffung von Sprengmitteln häufig keine grossen Hindernisse in den Weg gelegt. Dies galt auch für die Durchführung von Sprengarbeiten. Die Zunahme der Zahl von Sprengstoffdelikten veranlasste bereits 1962 Nationalrat Meyer ein Postulat einzureichen. 1971 folgte eine Interpellation des gleichen Nationalrates und 1972 eine Motion von Nationalrat Nauer. Am 25. März 1977 schliesslich wurde das inzwischen geschaffene Gesetz von der Bundesversammlung beschlossen.

## Die wichtigsten neuen Bestimmungen

Wie schon angedeutet, soll einerseits (in der heutigen Zeit leider zu befürchten) Terroranschlägen vorgebeugt, andererseits die zweifellos bestehende Unfallgefahr im Umgang mit Sprengmitteln vermindert werden.

Obwohl sich Sprengstoffdelinquenten bisher kaum je bei Kleinverbrauchern (kleine Bauunternehmer, Förster, Landwirte) eindeckten, sind die letzteren ebenfalls von den einschneidenden Massnahmen des neuen Gesetzes betroffen. Es regelt den Verkehr mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Signalraketen, Feuerwerkskörper usw.). Unter «Verkehr» sind zu verstehen: das Herstellen, Lagern, Besitzen, Einführen, Abgeben, Beziehen, Verwenden und Vernichten.



Abb. 1: Der Umgang mit Sprengmitteln (Sprengstoff und Zündern) verlangt gewissenhafte Arbeit und ausgeprägtes Sicherheitsdenken.

## Erwerb von Sprengmitteln

Sprengmittel dürfen inskünftig nur noch gegen *Erwerbschein* abgegeben werden. Dieser wird vom Wohnsitzkanton ausgestellt und enthält Angaben über den Käufer sowie über die Sprengmittel und deren Verwendung. An Personen unter 18 Jahren dürfen weder Sprengmittel noch gefährliche Feuerwerkskörper abgegeben werden. Weiter dürfen zur eigenen Verwendung erworbene Sprengmittel nicht weitergegeben werden. Über Transport und Lagerung von Sprengmitteln bestehen spezielle, strengere Vorschriften, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann.

## Kleinverbraucher

Als Kleinverbraucher gilt, wer auf einmal höchstens 5 kg und in 3 Monaten höchstens 25 kg Sprengstoff benötigt. Dies dürfte auf die meisten Landwirte zutreffen, welche Sprengarbeiten selbst durchführen. Es ist dem Kleinverbraucher untersagt, Sprengmittel länger als drei Monate vorrätig zu halten. Nach Ablauf dieser Frist hat er nicht verwendete *Sprengmittel* unverzüglich *dem Verkäufer zurückzugeben* oder einen *neuen Erwerbsschein einzuholen*.

## Sprengausweise

Das neue Gesetz verlangt: «Sprengladungen dürfen nur von Personen oder unter Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden, die einen *Sprengausweis besitzen*». Die Ausweise werden nach einer bestandenen Prüfung erteilt, welche durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigt wird. Entsprechend den technischen Anforderungen wurden *drei Ausweiskategorien* geschaffen:

### Ausweis A

(nur für Sprengungen über Tag)

Dieser dürfte für Landwirte am ehesten in Frage kommen. Der Ausweis berechtigt zum Vorbereiten und Zünden von Einzelladungen mit Zeitzündschnur oder von höchstens 5 Einzelladungen mit Knallzündschnur. Ausser für besondere Sprengarbeiten (im Ausweis einzutragen) darf die gesamte Lademenge 5 kg nicht überschreiten.

### Ausweis B

(für Sprengungen über oder unter Tag)

Dieser Ausweis wird vorwiegend von Baufachleuten, Förstern usw. erworben. Der Inhaber kann höchstens 10 Ladungen mit Zeitzündschnur (oder 19 Ladungen elektrisch) mit max. 10 kg Sprengstoff zünden. Er kann auch (unter fachkundiger Ueberwachung) anspruchsvollere Sprengarbeiten durchführen.

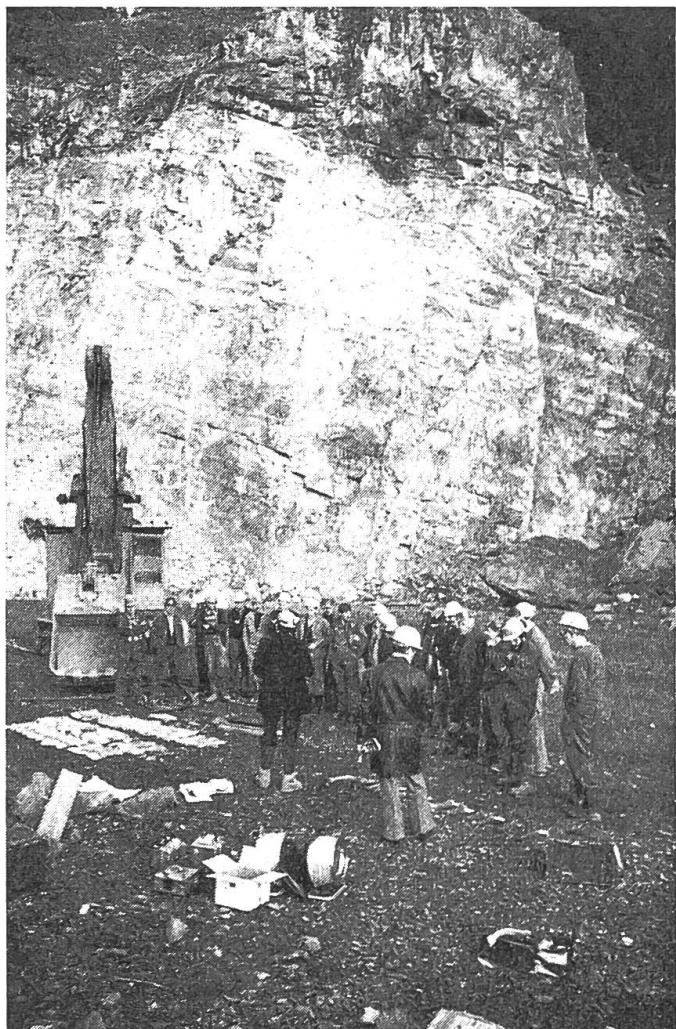


Abb. 2: Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft führt für die Forst- und Landwirtschaft Kurse zum Erwerb der A- und B-Ausweise durch. Stillgelegte Steinbrüche bieten ideale Voraussetzungen für den praktischen Kursteil.

### Ausweis C

Für die Planung und Durchführung von beliebigen Sprengarbeiten. Mit Ausweis C können auch Sprengungen mit erhöhtem Schadenrisiko (nach vorhandenem Projekt eines ausgewiesenen Fachmannes) durchgeführt werden.

## Übergangsbestimmungen

Kleinverbraucher, welche Sprengungen ohne Aufsicht ausführen wollen, haben *innerhalb von 3 Jahren*, d. h. bis am 31. Mai 1983 einen *Sprengausweis* zu erwerben (Grossverbraucher bis 31. Mai 1985). Wei-

ter haben Kleinverbraucher bis am 30. November 1980 alle noch vorrätigen Sprengmittel der Bezugsstelle gegen angemessene Vergütung zurückzugeben oder dafür einen Erwerbsschein einzuholen.

Forstwirtschaftliche Zentralstelle  
der Schweiz  
«Sprengwesen»  
Rosenweg 14  
4501 Solothurn  
Telefon 065 - 23 10 11

### Kursdurchführung zur Erlangung der Sprengausweise

Massgebende Gremien der Schweiz. Landwirtschaft (z. B. Schweiz. Bauernverband, Schweiz. Landw. Verein u.a.) haben beschlossen, Kurse zum Erwerb von Ausweisen A und B zusammen mit dem Schweiz. Verband für Waldwirtschaft durchzuführen. Folgende A-Kurse sind für 1980 vorgesehen: Kursdauer 2½ Tage)

Kursbezeichnung	Datum
A 1	18.—20. August 1980
A 2	20.—22. August 1980
A 3	29. September — 1. Oktober 1980
A 4	1. Oktober — 3. Oktober 1980
A 1 f	17.—19. November 1980 (französisch)
A 2 f	19.—21. November 1980 (französisch)

Die Prüfung dauert ½ Tag, die Daten dafür sind noch nicht bekannt.

### B-Kurs

(Dauer 5 Tage, Kursort Mols SG)	
B 1	8.—12. September 1980
B 2	20.—24. Oktober 1980
B 1 f	27.—31. Oktober 1980 (französisch)
Prüfung	8.—12. Dezember 1980 (Dauer 1 Tag)

### Kurskosten

(inkl. Unterkunft und Verpflegung,  
aber ohne Reisekosten)

A-Kurs	Fr. 450.—
B-Kurs	Fr. 1050.—

Für alle Kurse ist die Teilnehmerzahl beschränkt. Anmeldeformulare sind erhältlich bei

### Lohnt es sich noch, selber zu sprengen?

Wie man sieht, muss für die erwähnten (und über kurz oder lang obligatorischen) Kurse einiges an Zeit und Geld aufgewendet werden. An dieser Stelle wäre zu überlegen, ob man nicht zukünftig auf gelegentliches, eigenes Sprengen verzichten und diese Arbeit einem Fachmann (z. B. Förster mit Ausweis A oder B) überlassen sollte.

3. Juni 1980

P. Müri  
Landw. Schule Liebegg  
Gränichen



In der Zeit vom 12.—17. Februar 1981 wird in den Hallen des Palais de Beaulieu (Comptoir Suisse) in Lausanne die AGRAMA 81 durchgeführt. Für die Organisation der Schweizerischen Landmaschinenschau — der grössten Fachaustellung der Landtechnik — zeichnet der Schweizerische Landmaschinen - Verband verantwortlich. Ca. 150 Aussteller werden auf über 30'000 m² Fläche die ganze Vielfalt der dem schweizerischen Landwirt angebotenen Maschinen, Geräte und Einrichtungen präsentieren. AGRAMA 81 — ein Rendez-vous, das Sie nicht verpassen dürfen.